STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**389/2025**
Aktenzeichen:	**51/512 MoJA**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Jugendhilfeausschuss		**X**		**27.11.2025**
Haupt- und Finanzausschuss		**X**		**09.12.2025**
Rat		**X**		**16.12.2025**

Betreff

Entscheidung über die Trägerschaft der Mobilen Jugendarbeit – Abwägung zwischen freier und kommunaler Trägerschaft unter Berücksichtigung fachlicher und finanzieller Gesichtspunkte

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	x	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen	X	ja		nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:	X	ja		nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**Jährl. 271.800,00 €**
— im Haushalt des laufenden Jahres					0,00 €
— in den Haushalten der folgenden Jahre					2026 135.900,00 €
					2027 271,800,00 €
					ab 28 HH-Entlastung €
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja	X	nein	
Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen): zusätzliche Berücksichtigung im Haushalt 2026/2027					

Beschlussvorschlag

Variante A – Kommunale Trägerschaft:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt, der HFA empfiehlt, der Rat beschließt, die Maßnahme „Mobile Jugendarbeit“ in kommunaler Trägerschaft im Rahmen eines auf drei Jahre befristeten Pilotprojekts (bis zum 31.12.2028) umzusetzen. Sofern sich im Projektverlauf die prognostizierten entlastenden Effekte im Hilfesystem bestätigen, wird eine Verstetigung der Aufnahme im Stellenplan angestrebt.

Variante B – Freie Trägerschaft:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt, der HFA empfiehlt, der Rat beschließt, die Maßnahme Mobile Jugendarbeit mit einem jährlichen Gesamtvolumen von 271.800 € in freier Trägerschaft durchzuführen. Die Kommune beteiligt sich im Rahmen der geltenden Förderpraxis mit einem Förderanteil in Höhe von 244.620 € (90 %).

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Das Jugendamt der Stadt Pulheim plant die Neueinrichtung eines sozialräumlich orientierten Angebots der Mobilen Jugendarbeit. Ziel ist die Erreichbarkeit und Unterstützung junger Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, die durch bestehende institutionalisierte Angebote der Jugendhilfe nur eingeschränkt oder gar nicht erreicht werden.
Im Rahmen der Angebotskonzeption sind drei Vollzeitstellen vorgesehen, die aufsuchend, beziehungsorientiert und quartiersbezogen tätig werden.
Die Sachlage Mobiler Jugendarbeit in Pulheim wurde dem JHA bereits mit der Vorlage 37/2025 im März 2025 dargelegt, der die Verwaltung mit der Erstellung eines Konzepts beauftragt hat. Das Rahmenkonzept wurde dem JHA in seiner Sitzung am 03.07.2025 (Vorlage 122/2025) vorgelegt. Der JHA beauftragte die Verwaltung, die Durchführung in kommunaler oder freier Trägerschaft zu prüfen.

2. Fachliche Einordnung

Die Mobile Jugendarbeit ist ein zentraler Baustein präventiver Jugendhilfe im öffentlichen Raum. Sie basiert auf Freiwilligkeit, Verbindlichkeit, Beziehungsarbeit und Lebensweltorientierung. Die Maßnahme trägt zur Stabilisierung von Entwicklungsverläufen bei und dient der frühzeitigen Erkennung und Bearbeitung individueller Problemlagen. Insbesondere in belasteten Sozialräumen kann durch den Einsatz mobiler Fachkräfte eine Eskalation von Problemlagen verhindert und eine Weiterleitung in reguläre Hilfeangebote vorbereitet werden.
Darüber hinaus wirkt Mobile Jugendarbeit deeskalierend im öffentlichen Raum und fördert das soziale Miteinander. Sie ist Ansprechpartnerin für Jugendliche, Anwohnerinnen und Anwohner, Behörden und Kooperationspartner und erfüllt damit auch eine bedeutende vermittelnde Funktion.

3. Auswirkungen auf das (Jugend-)Hilfesystem

Die präventive Arbeit mobiler Fachkräfte zeigt mittel- bis langfristig positive Effekte auf benachbarte Bereiche des Jugendhilfesystems. So können insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), die Familien- und Erziehungsberatung, Schulen, Schulsozialarbeit, Polizei, Ordnungsbehörden sowie das Gesundheits- und Suchthilfesystem nachhaltig entlastet werden. Die Mobile Jugendarbeit wirkt als vorgelagerter Schutzfaktor und trägt dazu bei, kostenintensive Hilfen zu vermeiden, Konfliktlagen frühzeitig zu entschärfen und die Inanspruchnahme institutioneller Hilfen zu verringern.
Die Analyse der gewährten Hilfen zur Erziehung (HzE) und Kosten in den Bereichen Heimerziehung, Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) und Integrationshelfer/Schule zeigt, dass insbesondere im letztgenannten Segment stark steigende Fallzahlen und Ausgaben zu verzeichnen sind. Durch den gezielten präventiven Einsatz der Mobilen Jugendarbeit ist hier ein erhebliches Einsparpotenzial erkennbar.

Mobile Jugendarbeit erreicht junge Menschen frühzeitig in ihren Lebenswelten, stabilisiert gefährdete Verläufe und kann Eskalationen vermeiden, die sonst zu kostenintensiven Hilfen zur Erziehung führen würden. In enger Zusammenarbeit mit dem ASD, Schulen und weiteren Akteuren des Sozialraums kann sie insbesondere im schulischen Bereich dazu beitragen, Einzelfallhilfen – etwa durch Integrationshelferinnen und -helfer – gezielter und bedarfsorientierter einzusetzen. Auf diese Weise lassen sich Gruppen- und Settingangebote stärken und kostenintensive 1:1-Betreuungen reduzieren. Gleichzeitig kann die MJA durch frühzeitige Krisenintervention Heimeintritte vermeiden oder verkürzen und ambulante Hilfen wie die SPFH effizienter gestalten.
Geht man von moderaten, aber erreichbaren Wirkungsquoten aus, kann nach Schaffung der entsprechenden Strukturen und dem Aufbau von Beziehungen mit den Jugendlichen bei der mobilen Jugendarbeit in kommunaler Trägerschaft ein **Nettoentlastungseffekt von rd. 400.000,00 €** erreicht werden. Diese Einsparungen ergeben sich nach Abzug der Personalkosten für drei Vollzeitstellen Mobile Jugendarbeit. Durch langfristigen Einsatz mobiler Jugendarbeit ist mit einem Entlastungseffekt bereits ab dem Jahr 2028 zu rechnen. Voraussetzung dafür ist die Kontinuität der Arbeit.
Bei mobiler Jugendarbeit in freier Trägerschaft reduzieren sich Steuerbarkeit und Steuerungstiefe, die in Form von Leistungsvereinbarungen, Berichtspflicht und Zielvereinbarungen organisiert wird. Mangels direkter Steuerung durch das Jugendamt sinkt die konkrete Wirksamkeit auf die HzE-Fälle, da sich eine geringere Einflussmöglichkeit auf Clearing, Krisenprävention und Hilfeplanverläufe sowie Informationsverzögerungen ergeben. Insofern ist hier mit einer Einsparung von rd. 60 % der bei kommunaler Durchführung möglichen Einsparung zu erwarten.
Die Mobile Jugendarbeit soll dazu vorrangig in den schulischen und sozialräumlichen Schwerpunkten tätig werden. Durch regelmäßige Präsenz, aufsuchende Arbeit, Beratung und Gruppenangebote werden Kinder und Jugendliche frühzeitig erreicht, Konflikte entschärft und soziale Problemlagen aufgefangen, bevor sie in kostenintensive Hilfen zur Erziehung münden. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Zusammenarbeit mit Schulen und Schulsozialarbeit, um insbesondere im Bereich der Integrationshelferinnen und -helfer Alternativen zu 1:1-Betreuungen zu entwickeln. So können einzelne Fälle durch Gruppenangebote, Peer-Arbeit oder gezielte sozialpädagogische Begleitung abgefedert werden, wodurch eine Reduzierung der Fallzahlen und des Stundenumfangs in diesem Leistungsbereich zu erwarten ist.
Insgesamt trägt der Ausbau der Mobilen Jugendarbeit sowohl zur qualitativen Verbesserung der Jugendhilfeangebote als auch zur mittel- bis langfristigen finanziellen Entlastung des Haushalts bei. Die Maßnahme stärkt die Präventionskette, entlastet den ASD strukturell und wirkt einem weiteren Kostenanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung wirksam entgegen.
Mobile Jugendarbeit erreicht auch geflüchtete Jugendliche niedrigschwellig in ihrem Lebensumfeld, stärkt ihre soziale Teilhabe und beugt Ausgrenzung sowie problematischem Verhalten vor. Dadurch trägt sie wesentlich zur Integration bei und entlastet Jugend- und Sozialamt durch frühzeitige Intervention und reduzierte Folgekosten. Als flexibler Partner ergänzt sie behördliche Angebote und verbessert die Wirksamkeit kommunaler Jugend- und Sozialpolitik.

4. Kostenrahmen und Förderstruktur

Zur Umsetzung der Maßnahme werden drei Vollzeitäquivalente eingruppiert in TVÖD SuE 12 benötigt, die Personalkosten belaufen sich jährlich auf 256.800,00 € (jeweils 85.600 €/VZÄ inkl. Arbeitgeberanteile).
Zur Durchführung von Projekten und (Gruppen-)Angeboten, Freizeiten und Angeboten im Gemeinwesen benötigt die mobile Jugendarbeit ein Budget von 15.000,00 €. Dies entspricht dem empfohlenen Budget der LAG Streetwork / Mobile Jugendarbeit NRW e.V. von 5.000,00 € pro Fachkraft.
Bei einer Durchführung in städtischer Trägerschaft trägt die Kommune die gesamten Kosten in Höhe von 271.800 €.
Bei einer Umsetzung in freier Trägerschaft trägt die Kommune gemäß geltender Förderpraxis 90 % der förderfähigen Gesamtkosten, der Träger übernimmt einen Eigenanteil in Höhe von 10 %. Somit beläuft sich der kommunale Förderanteil auf 244.620 € jährlich. Dabei ist zu bedenken, dass in den letzten Jahren vermehrt Anträge freier Träger auf Kostenübernahme des Trägeranteils durch die Kommune gestellt wurden, sodass der finanzielle Vorteil eines Trägeranteils nur als theoretisch angenommen werden kann.

Es entstehen folglich Gesamtkosten von:

- Kommune: 271.800,00 €
- Freier Träger: 244.620,00 €

Einen positiven Beschluss voraussetzend ist anzunehmen, dass eine Besetzung der Stellen in kommunaler Trägerschaft erst nach ca. 6 Monaten, in freier Trägerschaft nach bis zu 9 Monaten umgesetzt wird. Der finanzielle Aufwand im Jahr 2026 reduziert sich daraus folgend um mindestens 50%.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen zu den Entlastungseffekten ergeben sich folgende Auswirkungen auf die kommenden Haushaltsjahre:

Variante A

Jahr	2026 (Kosten für 6 Monate)	2027	2028	2029	2030
+ = HH-Belastung - = HH-Entlastung	135.900 €	271.800 €	- 408.200 €	- 408.200 €	- 408.200 €

Variante B

Jahr	2026 (Kosten für 3 Monate)	2027	2028	2029	2030
+ = HH-Belastung - = HH-Entlastung	61.200 €	244.700 €	- 163.300 €	- 163.300 €	- 163.300 €

5. Abwägung der Trägerschaftsmodelle

Die Entscheidung zwischen freier und kommunaler Trägerschaft ist im vorliegenden Fall sowohl unter finanziellen als auch unter strategischen Gesichtspunkten zu treffen.

- Die **freie Trägerschaft** bietet den Vorteil eines 10%igen Eigenanteils (unter der Voraussetzung, dass dieser auch getragen wird), wodurch sich der kommunale Finanzierungsbedarf um jährlich rund 27.180,00 € reduziert. Zudem verfügen freie Träger regelmäßig über Fachkompetenz, Erfahrung in der praktischen Umsetzung sowie flexible Verwaltungsstrukturen. Sie können ergänzend eigene Mittel einwerben, innovativ agieren und tragen zur Vielfalt in der Trägerlandschaft bei.
- Demgegenüber ermöglicht die **kommunale Trägerschaft** eine unmittelbare fachliche Steuerung, vollständige Integration in kommunale Planungs- und Steuerungsprozesse sowie eine einheitliche Qualitätssicherung. Das Personal unterliegt der städtischen Fach- und Dienstaufsicht, was eine flexible Steuerung und eine abgestimmte Koordination mit anderen Fachdiensten der Jugendhilfe (z. B. ASD, Schulsozialarbeit) erleichtert. Zudem besteht eine hohe Verlässlichkeit in Bezug auf Kontinuität, Vertretungsregelungen und strukturelle Verankerung.

6. Fazit

Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die langfristigen strategischen und strukturellen Vorteile der kommunalen Trägerschaft gegenüber der jährlichen Mehrausgabe von 27.180,00 €. Insbesondere die Möglichkeit, die Mobile Jugendarbeit eng in bestehende Kooperations- und Präventionsnetzwerke einzubinden sowie die finanzielle und strukturelle entlastende Wirkung auf das Hilfesystem systematisch zu nutzen, wird als fachlich wie wirtschaftlich tragfähiger eingeschätzt. Zudem ist die Höhe des Trägeranteils in Höhe von 10% nicht als gesichert anzusehen.

Die Verwaltung regt die Einführung der Mobilen Jugendarbeit in städtischer Trägerschaft zunächst im Rahmen eines auf drei Jahre befristeten Pilotprojekts (Laufzeit bis zum 31.12.2028) an. Sofern sich im Projektverlauf die prognostizierten entlastenden Effekte im Hilfesystem bestätigen, wird eine Verstetigung der Maßnahme angestrebt. In diesem Fall soll eine Aufnahme der hierfür erforderlichen Personalstellen in den Stellenplan im Zuge der Haushaltsplanung ab dem Jahr 2028 erfolgen.